

CANNABISAGENTUR – ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR APOTHEKEN

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Cannabisblüten durch die bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) errichtete Cannabisagentur als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: Cannabisagentur) an die diese Produkte bestellenden Apotheken (im Folgenden: „Kunde“). Die Cannabisagentur bedient sich der Cansativa GmbH, Hessenring 15i, 64546 Mörfelden-Walldorf (im Folgenden: „Cansativa“) als Erfüllungsgehilfen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Cannabisagentur.

2. Preise/Bestellmenge

- 2.1. Es gelten die Preise nach der aktuell gültigen Preisliste, wenn nicht im Einzelfall in der Auftragsbestätigung ein anderer Preis genannt wird. Die Preise gelten ab Auslieferungsort, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2. Es können nur vollständige Packungen à 50 g bestellt werden. Die Mindestbestellmenge beträgt 50 g.

3. Bestellungen

- 3.1. Der Kunde kann die Produkte bei der Cannabisagentur ausschließlich über Cansativa und wie folgt bestellen: schriftlich an Cansativa GmbH, Hessenring 15i, 64546 Mörfelden-Walldorf, per Telefon unter 069 870083902, per Telefax an 069 870083903, per E-Mail an cannabisagentur@cansativa.de oder über den Cannabisagentur-Webshop unter www.cannabisagentur.de. In der Bestellung sind die Produkte, die Mengen sowie der gewünschte Liefertermin anzugeben.
- 3.2. Der Erstbestellung ist ein geeigneter Nachweis über die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 2 des Apothekengesetzes sowie über die Berechtigung zum Bezug von Betäubungsmitteln beizufügen (Fotokopie der Apothekenbetriebs Erlaubnis sowie des Bescheides des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte über die Zuteilung einer BtM-Nr.).
- 3.3. Der Kunde hat die Cannabisagentur über die Cansativa und die in Ziffer 3.1 genannten Kontakte unverzüglich über alle Adressänderungen, Inhaberwechsel, Einstellung des Apothekenbetriebs sowie den Widerruf bzw. die Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke zu informieren.
- 3.4. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für die Cannabisagentur nur verbindlich und gelten erst als angenommen, wenn und soweit die Cannabisagentur ihnen durch Übersendung der Produkte und der Rechnung entsprochen oder dem Kunden eine schriftliche Annahme zugeschiedt hat.

4. Lieferung

- 4.1. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Dem Kunden steht es frei, eine Transportversicherung abzuschließen.
- 4.2. Die Cannabisagentur liefert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – Bestimmungsort des Kunden – fracht- bzw. portofrei (Incoterms 2010: CPT), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 4.3. Die Lieferung erfolgt zum gewünschten Liefertermin und ohne einen solchen so rasch wie möglich. Die Cannabisagentur bindet sich aber nicht an eine feste Lieferfrist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit eine feste Lieferzeit vereinbart wurde, reicht für deren Einhaltung der Versand am vereinbarten Liefertermin aus.
- 4.4. Die Lieferpflicht der Cannabisagentur ruht, solange der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand ist.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Verpflichtungen der Cannabisagentur ist der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Kunden, insbesondere für die Zahlung, ist Bonn.

6. Beanstandungen

- 6.1. Die Rücknahme oder der Umtausch ordnungsgemäß gelieferter Ware ist ausgeschlossen.
- 6.2. Beanstandungen sind schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern zu erheben. Beanstandete Produkte dürfen nur nach schriftlichem Einverständnis der Cannabisagentur (auch per E-Mail oder Fax) zurückgesandt werden. Die Zurücksendung hat an Cansativa, Hessenring 15i, 64546 Mörfelden-Walldorf zu erfolgen. Die Cannabisagentur darf gelieferte Produkte, die ohne ihr vorheriges Einverständnis an sie oder an Cansativa zurückgeschickt werden, an den Kunden zurücksenden und ist nicht verpflichtet, für ihre Aufbewahrung zu sorgen.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab Auslieferung der gelieferten Produkte. Dies gilt nicht, soweit die Lieferung mangelhafter Produkte eine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.
- 6.4. Werden die auf den Packungen angegebenen Lagerbedingungen nicht eingehalten oder Haltbarkeitsgrenzen (Shelf life) überschritten, so entfällt für die Cannabisagentur jegliche Haftung für dadurch entstandene Mängel.
- 6.5. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung der Cannabisagentur für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebende Rechte und Ansprüche, vertraglicher und außervertraglicher Art, ist wie folgt begrenzt, wenn sich aus Vorstehendem nichts anderes ergibt:
In den folgenden Fällen haftet die Cannabisagentur ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Cannabisagentur, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Cannabisagentur, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - c) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen wurde und
 - d) für Schadensersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
 - 7.2. In allen übrigen Fällen haftet die Cannabisagentur bei leichter Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nur, soweit Schäden durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verursacht werden, wobei diese Haftung auf die typischen Schäden begrenzt ist, die für Cannabisagentur bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.
 - 7.3. Im Übrigen ist eine Haftung der Cannabisagentur ausgeschlossen.
- ### 8. Zahlungsbedingungen
- 8.1. Lieferungen werden in der Regel unverzüglich in Rechnung gestellt, wobei die Rechnung die jeweilige Auftragsnummer ausweist.
 - 8.2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Datum der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto der Cannabisagentur. Zahlungen an die Cannabisagentur haben ausschließlich per Banküberweisung auf das in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Bankkonto zu erfolgen. Etwaige Gebühren oder sonstige Entgelte in diesem Zusammenhang, sind von dem Kunden zu tragen. Cansativa verfügt über keine Geldempfangsvollmacht.
 - 8.3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
 - 8.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
 - 8.5. Der Kunde ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Cannabisagentur an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- ### 9. Eigentumsvorbehalt
- 9.1. Alle von der Cannabisagentur gelieferten Produkte bleiben Eigentum der Cannabisagentur (im Folgenden: „Vorbehaltsprodukte“), bis der Kunde seine gesamten Verbindlichkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit der Cannabisagentur beglichen hat.
 - 9.2. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsprodukten aus gegenwärtigen und künftigen Lieferungen zur Sicherung an die Cannabisagentur ab und die Cannabisagentur nimmt diese hiermit an. Werden Vorbehaltsprodukte zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag (inkl. Mehrwertsteuer) für die mitveräußerten Vorbehaltsprodukte.
 - 9.3. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Cannabisagentur ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum der Cannabisagentur stehenden Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an die Cannabisagentur abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden ist die Cannabisagentur berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und im Falle noch nicht erfolgter Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Vermischung bzw. Verbindung die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Eine Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, ein Rücktritt vom Vertrag ist damit nicht verbunden.
 - 9.4. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, wird die Cannabisagentur auf Verlangen des

Kunden insoweit Sicherheiten nach der Wahl der Cannabisagentur freigegeben.

- 9.5. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsprodukte durch den Kunden erfolgt stets für die Cannabisagentur. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen, nicht im Eigentum der Cannabisagentur stehenden Sachen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die Cannabisagentur hierdurch Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen zum jeweiligen Zeitpunkt. Sofern bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung eine im Eigentum des Kunden stehende Sache als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde der Cannabisagentur anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum der Cannabisagentur. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsprodukte.
- 9.6. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsprodukte pfleglich und entsprechend der Vorgaben der Packungsbeilage und Guten Vertriebspraxis zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
- 9.7. Der Kunde hat der Cannabisagentur unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsprodukte schriftlich zu unterrichten. Er haftet der Cannabisagentur für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte die Cannabisagentur die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.
- 10. Informationsaustausch**
Der Kunde ist verpflichtet, die Cannabisagentur innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach deren Erhalt über (i) unerwünschte oder unerwartete Ereignisse oder Berichte über besondere Situationen beim Menschen im Zusammenhang mit der Verwendung eines Produktes von Cannabisagentur, (ii) eine technische

Beschwerde zu einem Produkt von Cannabisagentur sowie (iii) jede sonstige Meldung über Vorfälle im Zusammenhang mit einem Produkt von Cannabisagentur (z. B. über eine Kontamination, Verfärbung, falsche Kennzeichnung, Verfälschung etc.) zu informieren. Die Meldung hat an folgende Adresse zu erfolgen: Per Post an Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Cannabisagentur, Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn oder per E-Mail an qualitaetssicherung-ca@bfarm.de.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist *Bonn*. Die Cannabisagentur ist darüber hinaus berechtigt, Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.
- 11.2. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den nationalen Wareneinkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise am ehesten gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- 11.4. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(Stand: April 2021)

<http://www.cannabisagentur.de/agb>